GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4 Finkenberg, am 22.12.2023

Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling)

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg erlässt aufgrund des Tiroler Abfallgebührengesetzes (LGBI.Nr.36/1991) per Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2014 mit Geltungsbereich Gemeinde Finkenberg, ohne den Ortsteil Dornauberg-Ginzling (eigene Ordnung), sowie mit Gebührenanpassungs-beschluss vom 21.12.2023 folgende Abfallgebührenordnung:

§ 1
Arten der Gebühren

Die Gemeinde Finkenberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer „Weiteren Gebühr" ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10 %.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr" erhoben.

2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.

3. Der Gebührenanspruch auf die „Weitere Gebühr" entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3
Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a)	Haushalte pro Person	€ 8,00 = 100 %
b)	sonstige Gebührenpflichtige	€ 8,00 = 100 %

2. Definition der Betriebsstätte: Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung § 29 und § 30 BAO, mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Handelsbetriebe mit Geschäfts- und Verkaufsflächen (Sportgeschäft/Schiverleih, Gemischtwarenhandlung usw.); Handwerksbetriebe (Bauunternehmen, Tischlerei, Schlosserei usw.) 3000 %

b) Reise- und Schischulbüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungs- und Versicherungsbüros, Friseuren sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen 2300 %

c) Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken je angefangene 3 Sitzplätze im Lokal 100 %

d) bei Beherbergungsbetrieben, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietungen und Erholungsheimen
je angefangene 150 Nächtigungen des Vorjahres 100 %

e) Ferien- und Wochenendhäuser sowie Zweitwohnungen (auch bei alleiniger Nutzung als Freizeitwohnsitz) sowie bei Gebäuden mit Verwendung zur Abhaltung von Hüttenabenden, Grillfesten u. ä. Veranstaltungen
bis 100 m² pro Jahr 300 %
über 100 m² pro Jahr 500 %

f) Für sonstige Betriebe, Anstalten und Institutionen, wie Parkgaragen, Bauhöfe, Sportstätten, Taxiunternehmen
pro Jahr 2300 %

g) Elektrizitäts- und Seilbahnunternehmen (sofern sich Stationsgebäude im Gemeindegebiet befinden)
pro Jahr 4000 %

Gastronomie- oder Freizeitbetrieben, die nur in der Sommersaison geöffnet haben, sowie Betrieben in mobiler Form, werden bei der Berechnung der Grundgebühr 50 % angerechnet.

§ 4
Weitere Gebühren

1. Die „Weitere Gebühr" für Rest- und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.

2. Die „Weitere Gebühr" für die tatsächlich entsorgte Müllmenge beträgt für

a)	Restmüll	€ 0,33 je kg
b)	Restmüllsack	€ 4,00 je 60 l-Sack
c)	biologisch verwertbare Siedlungsabfälle	€ 0,18 je kg
d)	Biomüllsack	€ 1,00 je 10 l-Sack
e)	Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben	€ 0,12 je kg

3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restabfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist das gemäß § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung vorgeschriebene Mindestbehältervolumen. Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr und Einwohner beträgt (Grundvorschreibung):

a) beim **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	30 kg	100 %
2 Personen	60 kg	200 %
3 Personen	82 kg	275 %
4 Personen	97 kg	325 %
5 Personen	112 kg	375 %
6 Personen	127 kg	425 %

b) bei Beherbergungsbetrieben pro angefangene 360 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 30 kg

c) bei Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken pro angefangene 4 Sitzplätze im Lokal 30 kg

d) bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** für Haushalte pro Woche mit

1 Person	3 Liter	100 %
2 Personen	6 Liter	200 %
3 Personen	8 Liter	267 %
4 Personen	10 Liter	317 %
5 Personen	11 Liter	367 %
6 Personen	13 Liter	417 %

§ 5
Änderungsstichtag und Fälligkeit

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 1. Juli des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben. Saisonale Schwankungen (Personal usw.) werden von Amtswegen bemessen.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. Jänner eines jeden Jahres.

§ 6
Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfall-gebührengesetz 1991).

§ 7
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Finkenberg außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.